



Statuten

der Familiä-Partei Aargau

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Die „Familiä-Partei Aargau“, abgekürzt FAP Aargau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2: Zweck

Die FAP Aargau bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm niedergelegten Ziele.

Grundsätzlich schützt und fördert die FAP Aargau die Interessen aller Eltern, unabhängig vom Zivilstand und der Form des Zusammenlebens.

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Prinzipiell können nur Eltern, unabhängig vom Zivilstand und der Form des Zusammenlebens, Mitglieder werden. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung, durch Entrichtung des Jahresbeitrages sowie durch Zustimmung des Vorstandes erworben.

Art. 4: Beiträge und Tätigkeiten

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Beitrag. Über die Höhe befindet die Vereinsversammlung.

Alle Tätigkeiten für die FAP Aargau erfolgen ehrenamtlich.

Art. 5: Ausschluss und Austritt

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Bei Ausschluss und Austritt besteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung des jährlichen Beitrages noch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 6: Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 7: Vereinsversammlung

a) Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- ❖ Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- ❖ Genehmigung des Jahresbudgets
- ❖ Festlegung der Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages
- ❖ Wahl des Vorstandes und der/s Vereinspräsidentin/en auf 4 Jahre
- ❖ Wahl der Kontrollstelle auf 4 Jahre
- ❖ Änderung der Statuten
- ❖ Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden, insbesondere die Verabschiedung des Parteiprogramms.
- ❖ Auflösung des Vereins

b) Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 1. Halbjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an die Mitglieder.

c) Beschlüsse

Die Vereinsversammlung fasst ihr Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Art. 8: Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der/s Präsidentin/en, selbst und legt auch die Zeichnungsberechtigung fest.

b) Aufgaben

Der Vorstand vertritt die FAP Aargau nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten der FAP Aargau, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Ausarbeitung des Parteiprogramms.

c) Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/s Präsidentin/en, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

d) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Vereinsmitgliedern oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber an der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Mitglieder oder die Revisionsgesellschaft sind wiederwählbar.

4. Finanzen**Art. 10: Rechnungsabschluss**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11: Mittel

Die FAP Aargau bestreitet ihre Auslagen aus:

- a) Jahresbeitrag der Mitglieder
- b) Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen jeglicher Art
- c) Erlös aus Aktivitäten

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FAP Aargau haftet allein das Vereinsvermögen.

5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**Art. 13: Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 14: Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen kommt durch Beschluss der Vereinsversammlung bedürftigen Eltern zugute. Dieser Beschluss bedarf wiederum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Obige Änderungen der Statuten vom 10. März 2007 sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2008 beschlossen worden.

Familiä-Partei Aargau

Der Präsident:

Die Aktuarin:

René Bertschinger

Ursula Peter